

*Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. I.

Nr. 8.

21. Februar 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1862.

(Vom 19. Januar 1863.)

T i t . I

Indem wir Ihnen nach gesetzlicher Vorschrift den Bericht über unsere Geschäftsthätigkeit während des Jahres 1862 vorlegen, beginnen wir mit der Bemerkung, daß unsere Geschäfte auch im Berichtsjahre ausschließlich civilrechtlicher Natur waren, indem ein bei dem Cassationsgerichte eingeleiteter Zolldefraudationsfall aus dem Kanton Genf vor der gerichtlichen Verhandlung seine gütliche Erledigung fand und andere Fälle von strafrechtlichem Charakter nicht anhängig gemacht wurden. In civilrechtlicher Hinsicht dagegen fand eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte gegenüber dem Vorjahre statt, und wir waren daher genöthigt, zu vier verschiedenen Sitzungen zusammenzutreten, welche (mit Inbegriff der dem Actenstudium gewidmeten Tage) 24 Sitzungstage in Anspruch nahmen; von diesen Sitzungen wurden drei in Bern und eine in St. Gallen abgehalten.

Zur Erledigung durch Endurtheil gelangten während des Berichtsjahres 12 Civilprocesse, nämlich ein Expropriationsfall der Nordostbahn, ein solcher der Großh. Badischen Bahn, fünf Expropriationsfälle der Wiesenthalbahn und fünf weitere Processe.

Von diesen Processen wurden die meisten zufolge der gesetzlichen Competenzbestimmungen dem Entscheide des Bundesgerichtes unterstellt;

eine Ausnahme hievon bildeten zwei Prozesse, der eine zwischen Herrn Thomas Brassley und der Centralbahn, der andere zwischen Basel-Land, Solothurn und der Centralbahn, welche durch Compromiß der Parteien an das Bundesgericht gelangt sind. Die Mehrzahl derselben bot theils in rechtlicher Beziehung, theils durch die Größe der streitigen Summen und die ihnen von weitem Kreisen zugewendete Aufmerksamkeit ein größeres Interesse, und es scheint daher ein kurzes Eintreten auf die dießfälligen Urtheile nicht außer Platz.

Unter den Expropriationsfällen verdient derjenige der Nordostbahngesellschaft mit den Besitzern der Rheinfähre zu Coblenz im Kanton Aargau eine besondere Erwähnung wegen einiger dabei zum Entscheide gelangten rechtlichen Fragen. Seit alten Zeiten besteht nämlich zu Coblenz eine Fähre über den Rhein, als deren „Gerechtigkeit“ durch eine vom 20. Februar 1655 datirte Urkunde erklärt wird, „daß zwischen Nadelburg und Waldshut kein anderes Nebensahr sein, noch gebraucht werden soll“. Bei Anlaß der Erstellung der Bahnverbindung zwischen Turgi und Waldshut wurde auf gemeinsame Kosten der schweizerischen Nordostbahn und der Großh. Badischen Bahn in kleiner Entfernung unterhalb der erwähnten Fähre eine stehende Eisenbahnbrücke über den Rhein erbaut. Gestützt nun darauf, daß durch diese Brückenbaute theils die den Fährebesitzern zustehende Gerechtigkeit in hohem Maße verletzt, theils der Fährebetrieb wegen der Gefahr eines Losreisens der Fähre von dem Spanntau und ihres dannzumaligen Anprallens an die Pfeiler der Brücke unmöglich werde, verlangten die Fährebesitzer in erster Linie die Uebernahme der Fähre durch die beiden Bahnverwaltungen um den Preis von Fr. 80,795, in zweiter Linie aber eine angemessene Entschädigung für den in Folge Concurrenz der Bahnbrücke eintretenden Mindernwerth der Fähre für die vermehrten Unterhaltungskosten und für die weitem, durch die Brückenbaute bedingten Mehrkosten des Fährebetriebes, woran die Nordostbahngesellschaft zur Hälfte zu participiren habe. Diese Bahngesellschaft dagegen bestritt jede Entschädigungspflicht, neben andern Gründen gestützt darauf, daß die Fährebesitzer keine Gerechtigkeit in dem behaupteten Sinne haben, und daß Entschädigungsbegehren von Privaten an Bahnunternehmungen die unmittelbare körperliche Einwirkung der betreffenden Bahn auf ein ihnen zustehendes Eigenthumsobject voraussetzen. Wir anerkannten nun zunächst, daß den Fährebesitzern ein Privatrecht, Personen und Güter vermitteltst einer Fähre für ein gewisses Fährgebl über den Rhein zu setzen, wirklich zukomme, und daß denselben auch die Befugniß, die Erstellung anderer Fähren zwischen Nadelburg und Waldshut zu verhindern, beziehungsweise im Fall einer solchen Erstellung Entschädigung zu verlangen, kaum abgesprochen werden könne; dessen ungeachtet hielten wir die hieraus abgeleiteten Ansprüche an die Nordostbahngesellschaft für unbegründet, davon ausgehend, daß, wenn eine Landesobrigkeit eine Schiffsfähre in noch so ausschließlicher Weise concedirt habe, sich doch ohne die allerbestimmtesten Anhaltspunkte nicht annehmen lasse,

sie habe damit auch auf das Recht der Ueberbrückung des betreffenden Flußes verzichtet und sich sogar die Benützung späterer vervollkommneter Transporteinrichtungen, sobald dieselben das betreffende öffentliche Gewässer überschreiten müssen, verschließen wollen. Was sodann die Rechtsauffassung der Nordostbahn betraf, daß Entschädigungsansprüche von Privaten an Bahnunternehmungen nothwendig eine directe körperliche Einwirkung der Bahn auf ein Eigenthumsobject voraussetzen, und daß aus diesem Grunde das eventuelle Entschädigungsbegehren gleichfalls zu verwerfen sei, so pflichteten wir derselben nicht bei, sondern hielten eine analoge Anwendung der Art. 6 und 7 des Expropriationsgesetzes auf den vorliegenden Fall für gerechtfertigt; wir brachten nämlich diese Gesetzesartikel, welche den Unternehmer eines öffentlichen Werkes zur Erstellung von Vorrichtungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, verpflichten, in der Art zur Anwendung, daß wir die Nordostbahngesellschaft an Hand erhobener Expertenberichte zur Bezahlung einer Entschädigungssumme anhielten, welche hinreicht, die Fährbesitzer in Stand zu setzen, durch stete untadelhafte Instandhaltung der Fähreeinrichtung, einem Losreißen der Fähre vom Spanntau möglichst vorzubeugen und durch Bestellung einer vermehrten Schiffsmannschaft bei einem dennoch eintretenden Losreißen der Fähre ein Anprallen an die Brückenpfeiler zu verhindern.

Ein Proceß zwischen der Einwohnergemeinde Thunstetten und dem Bundesrath führte zu einer beachtenswerthen Interpretation des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850. In diesem Proceß wurde der Bundesrath als Vertreter des Bundes von der Klägerin dafür haftbar gemacht, daß der Consul Basler in Louisville einen ihm auf ihren Wunsch vom Bundesrath zu weiterer Besorgung übermachten Wechsel von Fr. 2000 unterschlagen habe. Wir stimmten jedoch dieser Auffassung nicht bei, weil auch nur eine subsidiäre Haftbarkeit des Staates für die durch seine Beamteten den Privaten zugefügten Schädigungen aus einem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz nicht abgeleitet werden kann, sondern zu seiner Begründung einer positiven Vorschrift des Gesetzgebers bedürfte, und weil nicht allein eine solche Vorschrift in der Bundesgesetzgebung sich nicht findet, sondern aus der Entstehungsgeschichte und dem Inhalte des oben genannten Gesetzes im Gegentheil auf den bestimmten Willen des Gesetzgebers geschlossen werden muß, eine allgemeine Haftpflicht des Bundes für seine Beamteten nicht aufzustellen.

Große Sensation erregte seinerzeit das Urtheil über die Klage des Herrn Thomas Brassey gegen die Centralbahn, wohl weniger wegen der dabei zur Beantwortung gelangten rechtlichen Fragen, als wegen der Höhe der Geldsummen, welche dabei der gerichtlichen Entscheidung unterstellt worden sind, indem auf der einen Seite die Centralbahn an Hrn. Brassey eine Forderung von Fr. 304,645 geltend machte

und auf der andern Seite Herr Brassef von der Centralbahn in einer Mehrzahl von Posten Fr. 1,723,732 verlangte. Die Prüfung des äußerst umfangreichen Actenmaterials führte uns dazu, die Forderung der Centralbahn zu verwerfen und die erste durch Herrn Brassef verlangte Post von Fr. 385,354 demselben zuzusprechen, die Mehrforderung des Herrn Brassef aber für unbegründet zu erklären.

Ein zwischen dem Kanton Uri und dem Bund zur Entscheidung gelangter Proceß war eine Folge der Bestimmung von Art. 33 der Bundesverfassung, welcher das Postwesen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft dem Bunde übertragen und die Kantone verpflichtet hat, das bisher geübte Postregal um die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den Jahren 1844—1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben, dem Bunde abzutreten. Während nämlich der Bundesrath das jährliche Betreffniß des Kantons Uri für das Postregal abschließlich auf Fr. 29,771 bestimmt hatte, verlangte Uri eine jährliche Entschädigung von Fr. 53,295, und trat dießfalls nach Anleitung des Gesetzes klagend vor dem Bundesgerichte auf; seine Klage führte zu einem langjährigen Vorverfahren, dessen umfassende Ergebnisse die Mehrforderung von Uri als unbegründet erscheinen ließen und daher die Verwerfung der Klage zur Folge hatten.

Eine besonders große Bedeutung hatte ein Proceß zwischen den Ständen Basel-Land und Basel-Stadt, indem derselbe, abgesehen von der Höhe der streitigen Summen, als eine Consequenz der im Jahre 1833 durchgeführten Trennung des Kantons Basel in die genannten beiden Halbkantone erscheint und daher begreiflicherweise nicht allein bei den Betheiligten, sondern auch in weitem Kreisen in hohem Maße die Aufmerksamkeit auf sich zog. Der schiedsgerichtliche Spruch vom 19. November 1833, welcher die Trennung durchführte, hat nämlich die Verfügung über die Festungswerke von Basel ausschließlich Basel-Stadt eingeräumt und dieselben ihrer Substanz nach von dem Inventar des in Theilung fallenden Vermögens ausgeschlossen, dabei aber auf den Fall, daß durch die zuständige Behörde von Basel-Stadt die Schleifung der Festungswerke verfügt und dadurch nach Abzug der Kosten wirkliches Staatsvermögen begründet werden sollte, Basel-Land das Recht, daran in gleichem Verhältnisse wie bei der damaligen Theilung des Staatsvermögens Antheil zu nehmen, vorbehalten. Nachdem nun Basel-Stadt in neuerer Zeit begonnen hatte, bedeutende Abtheilungen der Festungswerke zu schleifen und das durch die Schleifung gewonnene Areal theils zur Anlegung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenaden, theils zu andern öffentlichen Zwecken, theils zum Verkauf an Privatpersonen zu verwenden, glaubte Basel-Land den Augenblick zur Geltendmachung des ihm durch den Schiedsspruch vorbehaltenen Rechtes gekommen, und erhob gegen Basel-Stadt eine Klage auf Realtheilung der Baslerfestungswerke im Verhältnisse von 64 % für Basel-Land und von 36 % für Basel-

Stadt oder auf Bezahlung einer Geldentschädigung an Basel-Land im Betrage von Fr. 1,162,265; Basel-Stadt dagegen bestritt diese Forderung als in jeder Beziehung unbegründet. Die Würdigung des von den Parteien beigebrachten Actenmaterials und die Abwägung der beiderseitigen sehr eingehenden rechtlichen Erörterungen führte uns zur Verwerfung der Klage auf Realtheilung, weil Basel-Land nach dem Schiedsspruche vom 19. November 1833 keinerlei Miteigenthum an den Festungswerken zusteht, sondern das ausschließliche und unbedingte Eigenthum an den Festern Basel-Stadt zugekommen ist. Ebenjowenig erschien uns nach Wortlaut und Sinn des Schiedsspruches ein Forderungsrecht von Basel-Land begründet hinsichtlich der noch ungeschleiften Theile der Festungswerke, sowie hinsichtlich derjenigen Theile, welche zwar geschleift, aber zu andern, dem bürgerlichen Verkehr entzogenen öffentlichen Sachen verwendet worden sind, so lange eine solche Verwendung andauert; dagegen erklärten wir die Forderung von Basel-Land auf 64 % des Werthes derjenigen Theile, welche geschleift und zu wirklichem Staatsvermögen verwendet worden sind, für begründet, in der Meinung, daß von deren Werth nicht sämmtliche, in Folge der Schleifung der Festungswerke für Basel-Stadt erwachsenen Kosten (wie Letzteres eventuell verlangte), sondern nur die auf diese Theile selbst verwendeten Kosten in Abzug gebracht werden dürfen.

Endlich haben wir noch einen zwischen Basel-Land, Solothurn und der Centralbahngesellschaft zur Beurtheilung gelangten Proceß zu erwähnen, welcher eine Folge war von dem durch die Hauenstein-tunnelbaute bewirkten Abfluß von bisher nach Basel-Land geflossenem Wasser in den Kanton Solothurn und von einem Vergleiche, der daraufhin am 14. März 1858 zwischen Basel-Land und der Centralbahn abgeschlossen worden ist. Durch diesen Vergleich verpflichtete sich nämlich die Centralbahn, die Wasser, welche Zuflüsse des Homburgerbaches gebildet haben und durch den Bau des Tunnels abgeleitet worden sind, soweit es technisch möglich ist, definitiv in den Homburgerbach zurückzuleiten, und gestützt hierauf verlangte Basel-Land von der Centralbahn die Rückleitung zweier bedeutender, im Hauensteintunnel an verschiedenen Stellen zu Tage tretender Quellencomplexe, der sogenannten „Kalten Quellen“ und „Warmen Quellen“. Die Centralbahn anerkannte vor Bundesgericht die Pflicht zur Rückleitung der „Kalten Quellen“, nicht aber auch diejenige zur Rückleitung der tiefer im Tunnel gelegenen „Warmen Quellen“, mit dem Bemerken, daß der Kostenbetrag für letztere jedenfalls auf Fr. 200,000 ansteigen würde. Solothurn endlich als Interventient unterstützte die Centralbahn in ihrem Begehren, um einer Verminderung der ihm schon früher aus dem Hauenstein zugekommenen Wassermenge vorzubeugen. Wir erklärten das von Basel-Land gestellte Begehren um Rückleitung auch der „Warmen Quellen“ für unbegründet, weil wir einen allgemeinen Rechtsgrund für Basel-Land, die Rückleitung der Wassermenge, welche durch die von ihm ohne Vorbehalt con-

cedirte Tunnelbaute ihm entzogen worden, von der Centralbahn zu fordern, nicht als vorhanden ansehen, sondern als einzigen Titel für die Klage den Vergleich vom 14. März 1858 erblickten, und weil ein Beweis dafür, daß die „Warmen Quellen“ früher Zuflüsse des Homburgerbaches gebildet haben, nicht erbracht worden war, dieser Beweis aber nach dem klaren Wortlaute des Vergleiches hätte erbracht sein müssen, um die Centralbahn zur Zurückleitung auch dieser Quellen anhalten zu können. Dabei behielten wir jedoch nach Maßgabe des eidgenössischen Expropriationsgesetzes denjenigen Privaten, welche sich durch die eingetretenen Veränderungen in den Wasserverhältnissen auf der Nord- und Südseite des Hauensteintunnels beschädigt glauben, das Recht zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche vor.

Mit den im Vorstehenden berührten Urtheilen haben alle aus dem Jahr 1861 in das Jahr 1862 hinübergetragenen Pendenzen, mit einziger Ausnahme eines auf Wunsch beider Parteien sistirten Expropriationsfalles, ihre Erledigung gefunden.

Es gingen nämlich folgende Pendenzen auf das Jahr 1862 hinüber:	
Expropriationsfälle	64
anderweitige Proceßse	5
Summe	69

Im Laufe des Berichtsjahres gingen folgende neue Rechtsstreitigkeiten ein:

Expropriationen	24
Geschiedungen	7
Anderer Fälle	6
Summe	37

Im Ganzen lagen also vor 106 Rechtsstreitigkeiten.

Hievon wurden erledigt:	
durch gerichtliches Urtheil	12
„ bloßen Gerichtsbeschluß	2
„ die Instructionscommissionen	72
Die Summe der erledigten Rechtsstreitigkeiten beträgt also	86

Mithin werden auf das Jahr 1863 als pendent hinübergetragen 20 Rechtsstreitigkeiten.

Neben Erledigung der erwähnten 86 Rechtsstreitigkeiten durch das Gericht und die von ihm bestellten Commissionen hatte das Bundesgericht theils einige alljährlich wiederkehrende Geschäfte zu besorgen, theils in zwei gesetzgeberischen Angelegenheiten sich zu betheiligen. Einmal gaben wir dem Bundesrathe ein Gutachten ab über die in Anregung gekommene Revision des Gesetzes über die Organisation der

Bundesrechtspflege; wir sprachen uns dabei gegen eine eingreifende Revision aus, und hielten zur Zeit bloß in der Richtung eine Aenderung für wünschbar, daß die Zeit, auf welche die eidgenössischen Geschwornen gewählt werden, von drei auf sechs Jahre ausgedehnt werde; seither haben die gesetzgebenden Räthe die Angelegenheit in beiden Richtungen im Sinne unserer Vorschläge erledigt. Sodann erließen wir, in Vollziehung des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen am 5. Juli 1862 eine Verordnung über das Verfahren in Ehescheidungsprocessen vor dem Bundesgerichte; wir erklärten dabei auch für diese Prozesse die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Wesentlichen für anwendbar, und stellten erhebliche Abweichungen davon nur insofern auf, als wir den Richter bei den von Amtes wegen zu berücksichtigenden Punkten zur Erhebung der Verhältnisse von sich aus und ohne Veranlassung der Parteien für befugt erklärten, demselben gestatteten, die Parteien persönlich einzuvernehmen, und die Abweichung von dem Principe der Oeffentlichkeit der Verhandlungen aus besondern Gründen für einzelne Fälle vorsahen.

Indem wir hiemit am Schlusse unsers Geschäftsberichtes angelangt sind, erneuern wir die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Januar 1863.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Dr. C. B. Lösch.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. C. Escher.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1862. (Vom 19. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1863
Date	
Data	
Seite	381-387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 982

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.